

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-199/2024

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	19.09.2024
BPUS	07.10.2024
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2024

Neufestsetzung - (Verlegung) der Ortsdurchfahrtsgrenze (Erschließungsbereich) in Homberg, Stadtteil Waßmuthshausen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel im Zuge der Kreisstraße Nr. 36 („Hülsaer Straße“)

a) Erläuterung:

Hessen Mobil führt in regelmäßigen Abständen die Überprüfung der örtlichen OD-Grenzen durch. Dabei wurde festgestellt, dass die im direkten Anschluss an die bestehende Ortsdurchfahrtsgrenze (K 36, bei Stat.-km 0,586) im Verlauf der Kreisstraße nicht dem Charakter einer Ortsdurchfahrt entsprechen (keine beidseitige Bebauung mit direkten Zufahrten, fehlende Gehweganlage) und somit angepasst werden sollte.

Der Zusammenhang der geschlossenen Ortslage ist hier nicht gewahrt, da eine vorhandene Bebauung mit direkten Zufahrten zur K 36 in dem betreffenden Streckenabschnitt in der Örtlichkeit nicht vorhanden ist. Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse ist der betreffende Bereich als „Freie Strecke“ neu auszuweisen.

Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Hessisches Straßengesetz ¹ (HStrG) und nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien ² (ODR).

Die Straßenbaulast gemäß § 9 HStrG regelt sich innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) demnach wie folgt:

- (1) Dem Schwalm-Eder-Kreis obliegt die Straßenbaulast der Fahrbahn sowie aller übrigen Teile des Straßenkörpers und Zubehör, soweit nicht die Gemeinde nach Nr. 3 - 10 der OD Richtlinien vom 12. März 1991 (St.Anz. 22/1991 S.1366) zuständig ist.
 - (2) Der Stadt Homberg (Efze) obliegt die Unterhaltung der Gehwege, Parkstreifen, Parkplätze, Bushaltestellen, usw. sowie auch die nur den Gehwegen und Parkplätzen dienenden Straßenbestandteilen (z.B. Böschungen, Stützmauern) die außerhalb der Fahrbahn liegen.
-

Die Rechte und Pflichten aus der Eigentumsübertragung sowie der Grundbuchberichtigung und Vermessung regeln sich gemäß §§ 11 und 12 HStrG.

K 36

NEU	Stat.km 0,000	FS	Freie Strecke	von NK 5022 024
	Stat.km 0,344	OD-A	OD-Erschließungsbereich - Anfang	
	Stat.km 0,513	OD-E	OD-Erschließungsbereich - Ende (NEU)	
	Stat.km 4,384	FS	Freie Strecke	nach NK 4922 063

Seither

ALT	Stat.km 0,000	FS	Freie Strecke	von NK 5022 024
	Stat.km 0,344	OD-A	OD-Erschließungsbereich - Anfang	
	Stat.km 0,586	OD-E	OD-Erschließungsbereich - Ende (ALT)	
	Stat.km 4,384	FS	Freie Strecke	nach NK 4922 063

OD-A = OD-Anfang; OD-E = OD-Ende; NK = Netzknoten; FS = Freie Strecke; Stat.km = Stationierungskilometer

¹ HStrG in der Fassung vom 08.06.2003 - GVBl. I, Nr. 10/2003, S. 166 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426)

² Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen - Ortsdurchfahrtsrichtlinien, ARS Nr. 14/2008 des BMVBS vom 14.08.2008

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Hessisches Straßengesetz (HStrG) und nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die Stadt Homberg (Efze) erklärt sich mit der Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze einverstanden.

Anlage(n):

1. 240913 Anlage Übersichtsplan